

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Volker Beck (Köln)
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

— Drucksache 13/7683 —

**Abschiebungsschutz für Deserteure der ehemaligen Westgruppe der
sowjetischen Streitkräfte**

Am 17. April 1997 hat der Bundesminister des Innern die Innenministerkonferenz unterrichtet, daß er das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge anweisen wird, auf Antrag von Deserteuren der ehemaligen Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte unter Einbeziehung des Lageberichts des Auswärtigen Amtes eine Entscheidung nach § 53 Ausländergesetz (AuslG) zu treffen bzw. die Asylverfahren auf Antrag wieder aufzugreifen.

Die Bundesländer haben ihrerseits zugesichert, bis zur Entscheidung über die Anträge keine Abschiebungen vorzunehmen. Der Bundesminister des Innern hat hierzu sein Einvernehmen erklärt.

Vorbemerkung

Der in der Einleitung der Anfrage dargestellte Sachverhalt trifft so nicht in allen Punkten zu:

Am 17. April 1997 haben die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder die weitere ausländerrechtliche Behandlung der Deserteure der ehemaligen Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte gemeinsam erörtert und zustimmend zur Kenntnis genommen, daß der Bundesminister des Innern das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge anweisen wird, auf Antrag der Betroffenen unter Einbeziehung des Lageberichts des Auswärtigen Amtes eine Entscheidung nach § 53 des Ausländergesetzes (AuslG) zu treffen. Sofern bereits Bescheide vorliegen, werden die Verfahren wieder aufgegriffen. Die Innenminister und -senatoren der Länder haben ihrerseits zugesichert, bis zur Entscheidung über die Anträge keine Abschie-

bungen vorzunehmen. Hierzu hat der Bundesminister des Innern sein Einverständnis erklärt. Dies vorausgeschickt, wird die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung für eine (nochmalige) Einzelfallprüfung bei Deserteuren der ehemaligen Westgruppe der sowjetischen Armee und gegen eine Gruppenregelung nach § 32 (Aufnahmefugnis der obersten Landesbehörden) bzw. nach § 54 AuslG (Aussetzung von Abschiebungen) entschieden?

Das im Beschuß der Innenministerkonferenz vom 17. April 1997 niedergelegte Verfahren war nach Auffassung der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder das geeignete Vorgehen, um individuell den betroffenen Deserteuren der ehemaligen Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte auch nach rechtskräftiger Ablehnung ihres Asylantrages Schutz vor einer Abschiebung in ihren Heimatstaat zu gewähren, soweit ihnen dort unangemessene Haftstrafen wegen ihrer Fahnenflucht und des durch die Befragung durch westliche Geheimdienste entstandenen Verdachts auf Geheimnisverrat drohen könnten. Den entsprechenden Weg hatten zuvor schon in einer Reihe von Einzelfällen die Gerichte beschritten. Aufgrund der beabsichtigten Entscheidungsanweisung durch das Bundesministerium des Innern wird sichergestellt, daß die Betroffenen vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 oder 6 AuslG zuerkannt bekommen, soweit sie zum Kreis der Begünstigten zählen.

Eine Gruppenregelung nach § 32 AuslG oder ein pauschaler Abschiebungsstopp nach § 54 AuslG, der anschließend immer wieder hätte verlängert werden müssen, erschien deshalb zur Problemlösung ungeeignet.

2. Wird die Einzelfallprüfung lediglich die Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG umfassen oder wird auch eine erneute Prüfung der Asylgründe nach Artikel 16 a GG bzw. der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 51 AuslG angestrebt?

Der Beschuß der Innenministerkonferenz vom 17. April 1997 bezieht sich lediglich auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG; nur insoweit wird eine Entscheidungsanweisung an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ergehen. Soweit Betroffene weitergehende Anträge stellen, etwa einen Asylfolgeantrag, wird darüber nach den gesetzlichen Vorschriften von den insoweit unabhängigen Entscheidern des Bundesamtes entschieden werden.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es bei einer Gefährdung der Deserteure in ihren Herkunftsändern entscheidend auf die Wahrnehmung der dortigen Behörden, ob eine Person zu westlichen Geheimdiensten Kontakt hatte, ankommt und weniger darauf, ob bzw. wie intensiv sie sich tatsächlich offenbarte?

Ja. Dies wurde bei der Entscheidung über die weitere Behandlung des betroffenen Personenkreises berücksichtigt.

4. Trifft es zu, daß die Bundesregierung denjenigen Antragstellerinnen und Antragstellern keine Aussicht auf Erfolg einräumt, die sich dem Bundesnachrichtendienst nicht offenbarten oder die nicht interessant genug erschienen (vgl. DER SPIEGEL 18/1997, S. 18)?

Nein. Die beabsichtigte Regelung enthält keine entsprechenden Unterscheidungen.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, ob Personen, die nicht von deutschen Nachrichtendiensten befragt wurden, von anderen Geheimdiensten befragt wurden, und wie schätzt sie deren Gefährdung ein?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Deserteure der ehemaligen Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte nicht nur von deutschen Nachrichtendiensten befragt wurden. Dies ist bei der beabsichtigten Regelung berücksichtigt.

6. Welche Personen sind nach Auffassung der Bundesregierung und gemäß des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vor einer Abschiebung zu schützen?

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte sich die beabsichtigte Regelung entsprechend den Ausführungen im Lagebericht des Auswärtigen Amtes auf Deserteure der ehemaligen Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte erstrecken, die entweder inzwischen staatenlos sind oder die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der drei baltischen Staaten besitzen.

7. Welche Gefährdungen bzw. Lebensperspektiven erwarten nach Einschätzung der Bundesregierung Personen, die in einen der Nachfolgestaaten der Sowjetunion außerhalb der Republik Rußland zurückkehren müßten?

Die denkbaren Gefährdungen bzw. Lebensperspektiven sind in den einzelnen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion sehr unterschiedlich. Dies wurde bei der beabsichtigten Regelung berücksichtigt. In den drei baltischen Staaten, deren Staatsangehörige von der Regelung nicht erfaßt werden sollen, bestehen z. B. hinsichtlich des betroffenen Personenkreises nach den Angaben des Auswärtigen Amtes keinerlei Gefährdungen.

Die allgemeinen Lebensperspektiven mögen schwierig sein, unterscheiden sich aber nicht von denen der übrigen Bevölkerung.

8. Welche Personen sollen ggf. nach Auffassung der Bundesregierung und gemäß des Lageberichts des Auswärtigen Amtes nicht geschützt werden, und sollen diese Personen ggf. abgeschoben werden?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Bleibt die Bundesregierung bei ihrer Auffassung, daß dem gefährdeten Personenkreis ein Bleiberecht erteilt werden soll?

Die Bundesregierung bleibt bei ihrer Auffassung, daß der gefährdete Personenkreis nicht abgeschoben werden soll. Dem trägt die beabsichtigte Regelung Rechnung.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein Bleiberecht nur durch einen rechtmäßigen Aufenthalt zu begründen ist?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Trifft es zu, daß ein Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG zunächst lediglich die Erteilung einer Duldung nach sich zieht, die wiederum keinen rechtmäßigen Aufenthalt begründet?

Ja. Bei Vorliegen der ausländerrechtlichen Voraussetzungen kann hieraus aber ein Aufenthaltsrecht erwachsen.

12. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den vor Abschiebung zu schützenden Personen einen rechtmäßigen Aufenthalt zu gewähren, und welche Schritte wird sie hierzu in die Wege leiten?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

13. In welcher Form wird die Bundesregierung die Betroffenen über die Möglichkeit, (erneut) Anträge beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu stellen, informieren, und wie sind ggf. die betroffenen Personen im einzelnen zu ermitteln?

Die Bundesregierung wird aufgrund vorliegender Anfragen die Interessenvertretungen und Vereinigungen der betroffenen Deserteure der ehemaligen Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte entsprechend informieren. Sie geht davon aus, daß auch die Länder, die den Beschuß der Innenministerkonferenz mittragen und für die Durchführung des Ausländergesetzes eigenverantwortlich zuständig sind, über ihre Ausländerämter die Betroffenen unterrichten, wenn diese die Regelung in Anspruch nehmen wollen.

Eine Ermittlung der betroffenen Personen im einzelnen von Amts wegen ist mangels entsprechender Unterlagen nicht möglich.